

**Satzung des
AnwaltVerein Stuttgart e.V.**
(Neufassung gem. Beschluss Mitgliederversammlung 03.11.2020)

**§ 1
Name und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „AnwaltVerein Stuttgart e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung aller beruflichen und ideellen Interessen der Rechtsanwaltschaft im Bereich des Vereins. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht unterhalten. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist ein Berufsverband i. S. v. § 14 AO und § 5 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 KStG.

**§ 2
Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann werden:
 1. Jede(r) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Rechtsanwalt/Rechtsanwältin sowie Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt,
 2. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes, die sich auf der Grundlage der Richtlinie 98/5/EG in Deutschland niedergelassen haben,
 3. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die auf Grund von § 206 BRAO bei einer örtlichen Rechtsanwaltskammer zugelassen sind.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, gegen dessen Ablehnung die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden kann.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Deutschen AnwaltVereins.
- (4) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung für das laufende und/oder künftige Kalenderjahr/e festgesetzt. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- (5) Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs ist der Verein zur Erhebung von Umlagen berechtigt, die jährlich die Höhe eines Beitrags nach Abs. (4) nicht übersteigen dürfen. Höhe und Fälligkeit der Umlage bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes und aufgrund besonderer Verdienste für den Verein Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen, deren Vereinsmitgliedschaft ab dem Jahr der Ernennung beitragsfrei bleibt. Eh-

renpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten sind berechtigt, an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter der Präsidentin/dem Präsidenten und der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten als Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten. Jeder vertritt allein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Präsidentin/der Präsident und der Vorstand im Übrigen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Im Übrigen bestimmt der Vorstand die Ressorts und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten selbst.
- (3) Eine Neuwahl des Vorstandes soll alle zwei Jahre erfolgen. Die Amtszeit des Vorstandes dauert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann für die restliche Zeit Ersatzwahl stattfinden. Sie muss stattfinden, sobald weniger als drei Vorstandsmitglieder vorhanden sind. Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, Vereinsmitglieder für die restliche Wahlperiode mit der Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu betrauen.

§ 6 Beschlussfassung des Vorstandes

Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Präsidentin/en. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.

§ 7 Beirat

Im Bedarfsfalle kann der Vorstand zu seiner Unterstützung einen Beirat aus dem Kreis der Mitglieder bilden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss, über die Entlastung des Vorstandes, über die Mitgliedsbeiträge und Umlagen und über die Änderung der Satzung. Sie beschließt ferner die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstands, die auch die zeitliche Beanspruchung berücksichtigt und auch pauschalierend festgesetzt werden kann.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern unter Angabe der Gründe einberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe an die Mitglieder in Textform. Die Mitteilung ist zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung abzusenden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter der Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endigt
 1. durch Austritterklärung, die dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen ist. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei

Monaten erklärt werden;

2. durch den Tod;
3. durch Ausscheiden aus der Anwaltschaft, es sei denn, das Mitglied ist befugt, die Bezeichnung Rechtsanwältin/Rechtsanwalt sowie Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt weiter zu führen.
4. durch Ausschließung, die der Vorstand beschließen kann
 - a) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit Hinweis auf die Folge der Ausschließung mit der Bezahlung eines vollen Jahresbeitrages im Rückstand ist,
 - b) wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt.

(2) Gegen die Ausschließung durch Vorstandsbeschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die binnen zwei Monaten stattzufinden hat. Diese Mitgliederversammlung ist für die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

Ende der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 03.11.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 28.01.2021 in das Vereinsregister beim AG Stuttgart - VR 687 – eingetragen.